TOP 9.1

Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG), Vereinbarung im Rahmen der Zielsteuerung für das Jahr 2024

Seit 1. Jänner 2022 erfolgt die Finanzierung des Hospiz- und Palliativbereiches entsprechend dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Hospiz- und Palliativfonds und über die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung ab dem Jahr 2022 (Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG) gemeinsam durch Bund, Länder und Sozialversicherung.

Die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission hat am 19.12.2022 die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Der bereitgestellte Betrag für 2024 für das Hospiz- und Palliativangebot im Sinne des HosPalFG im Bundesland Niederösterreich beläuft sich im Jahr 2024 gemäß Schreiben vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 3. Oktober 2023 gemäß Drittelfinanzierung je Bund, Land, SV auf 9.638.054,88 €. Nach Abzug der Kosten der Gesundheit Österreich GmbH werden seitens des Bundes 9.587.029,89 € zur Anweisung gebracht.

Die Abwicklung der Zweckzuschüsse des Bundes erfolgt gemäß §13 HosPalFG, die Abwicklung der Zweckzuschüsse der Sozialversicherung erfolgt analog an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Beilagen:

- Anschreiben Bundesministerium
- Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)
- 2023-09-26_Mittelverteilung_§_3_Abs._4_HosPalFG_2024

Beschlussantrag

9.1 Die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission genehmigt nachstehenden Beschlussantrag:

Für das Jahr 2024 werden für das Hospiz- und Palliativangebot gemäß Drittelfinanzierung von Bund, Land, SV je 9.638.054,88 € bereitgestellt.

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - IV/B/11 (Pflegevorsorge/Art. 15a Vereinbarung, soziale Dienste)

[redacted]
Sachbearbeiterin

[redacted]
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.623.121

Hospiz- und Palliativversorgung
Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 HosPalFG und Verteilung der Mittel gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG für das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die für das Jahr 2024 adaptierte Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 HosPalFG sowie die Berechnung der entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel per 31.10.2022 auf die Länder verteilten Beträge des Bundes-Zweckzuschusses iHv 51 Millionen Euro gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG.

In § 13 Abs. 1 HosPalFG ist für das Jahr 2024 die Übermittlung der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 HosPalFG zwischen Bund, Ländern und Trägern der Sozialversicherung bis Ende März 2024 vorgesehen.

Es wird ersucht, die beiliegende Vereinbarung dem nächsten Beschluss in der Hospiz- und Palliativversorgung auf Landesebene zugrunde zu legen oder alternativ diese von allen Vereinbarungspartnern unterfertigen zu lassen und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie den Trägern der Sozialversicherung zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

3. Oktober 2023
Für den Bundesminister:
[redacted]

Elektronisch gefertigt

Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)

abgeschlossen für das Jahr 2024 zwischen

- dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Finanzen,
- den Trägern der Sozialversicherung, vertreten durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherung, und
- dem Land XXX / dem Landesgesundheitsfonds XXX.

im Folgenden als Vereinbarungspartner bezeichnet.

Präambel

Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung haben das gemeinsame Ziel, mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds ein österreichweites, bedarfsgerechtes und nach einheitlichen Kriterien organisiertes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot umzusetzen, damit insbesondere für Palliativpatientinnen und -patienten und deren An- und Zugehörige ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung ergänzt werden kann. Für die Inanspruchnahme der im Hospiz- und Palliativfondsgesetz für bestimmte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung bereitgestellten Bundesmittel ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Promulgationsklausel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl I Nr. 29/2022, wird daher Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.

(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs. 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs. 1 HosPalFG. Mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land verpflichtet sich dieses zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2
Kostenbeteiligung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes für das Jahr 2024 bemisst sich gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10.2022 und beläuft sich auf insgesamt maximal 51 Millionen Euro. Er gelangt nach Maßgabe der für das Land zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 14 Abs. 10 HosPalFG zur Anweisung. Die Berechnung der Mittelverteilung bildet einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Beitrag wird in Form einer Vorleistung im Ausmaß von 50 vH gewährt, die im Folgejahr 2025 einer Abrechnung unterliegt. Im Rahmen dieser Abrechnung wird der verbleibende abrechenbare Betrag festgestellt, der im November 2025 zur Anweisung gelangt.

(2) Der finanzielle Beitrag des Landes beläuft sich zumindest auf dieselbe Höhe der bereitgestellten Bundesmittel.

(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich auf die Höhe des zur Verfügung gestellten Beitrages des Bundes.

Artikel 3
Inhaltliche Bedingungen

(1) Qualitätsmanagement gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 die erarbeiteten Qualitätskriterien und -indikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG unter Beachtung der beschlossenen Handlungsoptionen einzuhalten.

(2) Quantitativer Auf- und Ausbau gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 die festgelegten Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zu erreichen.

(3) Tarife gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 die erarbeiteten einheitlichen Parameter in der Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf die Parameter bezogenen Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zugrunde zu legen.

Artikel 4
Administrative Bedingungen

(1) Planungswesen gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeitete bundesweit einheitliche Planungsunterlage in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

(2) Datenerhebung und Statistik gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeiteten Datenparameter zu erheben und in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln.

(3) Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten, an der Durchführung des jährlichen Monitorings und Erstellung eines strukturierten Monitoringberichtes sowie an der Durchführung einer Evaluierung und Erstellung eines strukturierten Evaluierungsberichtes mitzuwirken.

(4) Überprüfung und Einsichtnahme gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.

Bereitgestellte Mittel gem § 3 Abs 1 Z 2 HosPalFG	51.000.000 €
GÖG-Aufwand gem § 14 Abs 10 HosPalFG	270.000 €
Auszuzahlende Mittel gem § 13 Abs 3 HosPalFG	50.730.000 €

Bundesland	Bevölkerungsstatistik Stichtag 31.10.2022 - Einwohner:innen	in %	Bereitgestellter Betrag für 2024 gemäß Drittelfinanzierung je Bund, Land, SV	Gesamt-Auszahlungsbetrag für 2024 des Bundes	Auszahlungsbetrag des Bundes für 2024 im Mai 2024 (50 vH)	Auszahlungsbetrag Land, SV für 2024 im Mai 2024 (50 vH)	Auszahlungsbetrag des Bundes für 2024 im November 2025 (nach Abrechnung - max 50 vH)	Auszahlungsbetrag Land, SV für 2024 im November 2025 (nach Abrechnung - max 50 vH)
Burgenland	301.333	3,315268%	1.690.786,51 €	1.681.835,29 €	840.917,65 €	845.393,26 €	840.917,65 €	845.393,26 €
Kärnten	568.862	6,258624%	3.191.897,99 €	3.174.999,71 €	1.587.499,86 €	1.595.949,00 €	1.587.499,86 €	1.595.949,00 €
Niederösterreich	1.717.700	18,898147%	9.638.054,88 €	9.587.029,89 €	4.793.514,95 €	4.819.027,44 €	4.793.514,95 €	4.819.027,44 €
Oberösterreich	1.521.868	16,743602%	8.539.236,95 €	8.494.029,23 €	4.247.014,62 €	4.269.618,48 €	4.247.014,62 €	4.269.618,48 €
Salzburg	567.580	6,244519%	3.184.704,66 €	3.167.844,46 €	1.583.922,23 €	1.592.352,33 €	1.583.922,23 €	1.592.352,33 €
Steiermark	1.263.886	13,905282%	7.091.693,91 €	7.054.149,65 €	3.527.074,83 €	3.545.846,96 €	3.527.074,83 €	3.545.846,96 €
Tirol	770.321	8,475077%	4.322.289,15 €	4.299.406,45 €	2.149.703,23 €	2.161.144,58 €	2.149.703,23 €	2.161.144,58 €
Vorarlberg	405.654	4,463008%	2.276.134,08 €	2.264.083,96 €	1.132.041,98 €	1.138.067,04 €	1.132.041,98 €	1.138.067,04 €
Wien	1.972.047	21,696474%	11.065.201,87 €	11.006.621,36 €	5.503.310,65 €	5.532.600,91 €	5.503.310,65 €	5.532.600,91 €
GESAMT	9.089.251	100,000000%	51.000.000,00 €	50.730.000,00 €	25.365.000,00 €	25.500.000,00 €	25.365.000,00 €	25.500.000,00 €

Anmerkung: Für die Berechnung wurden die von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Zahlen zur Wohnbevölkerung zum Stichtag 31. Oktober 2022 unter Berücksichtigung von Gebietsstandsänderungen bis inkl. 1.1.2023 herangezogen.